

Satzung
Nähtreff Großenmeer e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Nähtreff Großenmeer e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Großenmeer und ist in das Vereinsregister des AG Oldenburg einzutragen.
Der Verein hat kein festes Vereinslokal.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt gemeinnützige sowie gesellschaftliche Zwecke. Der Verein ist jedoch nicht gemeinnützig im Sinne des §52 Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - 4.1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch regelmäßige gemeinsame Nähtreffen.
 - 4.2. die Förderung der Volksbildung durch fachliche Weitergabe des traditionellen Nähhandwerks und Erlernen moderner Nähtechniken.
 - 4.3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die kostenlose Verbreitung von Nähstücken und Sachspenden an Dritte.
 - 4.4. der Nähtreff Großenmeer e. V. kann an Basaren oder Märkten teilnehmen. Dabei steht die Präsentation der Vereinsarbeit sowie der Verkauf von Nähstücken im Fokus. Der Reingewinn des verkauften Nähstückes fließt in die Vereinskasse. Der Umfang des Reingewinns wird dabei von den Mitgliedern bestimmt. Die Teilnahme an Basaren und Märkte überwiegt nicht in der Vereinstätigkeit.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf nur Dauerschuldverhältnisse und Kreditverpflichtungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, wobei die Vereinssatzung durch die Unterschrift anzuerkennen ist. Für Minderjährige ist außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Nähverein im Rahmen dieser Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- Die Satzung des Nähtreff Großenmeer e.V. zu beachten,
- In der Mitgliedserklärung ist eine gültige E-Mailadresse oder Handynummer vom Mitglied zu hinterlegen. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass offizielle Einladungen, z. B. zur Mitgliederversammlung, an die von ihm hinterlegte E-Mailadresse oder Handynummer zugestellt werden. Steht beides nicht zur Verfügung, ist das Mitglied verpflichtet, sich selbstständig zu informieren.
- Die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- Dem Nähtreff Großenmeer e.V. die von ihm unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geforderten Auskünfte zu erteilen,
- Den Nähtreff Großenmeer e.V. über Vorträge, Veranstaltungen und Termine von fachlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung im Vereinsgebiet zu informieren,
- Den Nähtreff Großenmeer e.V. in der Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen – insbesondere zur Zahlung der Beiträge – trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, so ruhen seine Rechte bis zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Kündigung: Diese ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem 1. Vorsitzendem zu erklären.
- b. Tod
- c. Auflösung des Vereins: Der Auflösungsbeschluss ist gegenüber dem 1. Vorsitzendem des Nähtreff Großenmeer e.V. unter Beifügung einer Abschrift des Sitzungsprotokolls, das den Auflösungsbeschluss enthält, anzuzeigen.
- d. Ausschluss: Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - i. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - ii. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

- iii. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - iv. Wegen unehrenhafter Handlungen
- Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen. Sie haben für das laufende Geschäftshalbjahr ihre Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung fälliger Beiträge, nachzukommen.

§5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mittel des Nähtreff Großenmeer e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. §21 bleibt davon unberührt.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Minderjährige Mitglieder können unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Nähtreff und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§8

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss (§3) sowie gegen eine Maßregelung (§7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim 1. Vorsitzendem einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit endgültig.

§9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) 1. Vorsitzende/r
- c) 2. Vorsitzende/r

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist das Ehrenamt.

§10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Der Termin ist der erste Montag im neuen Kalenderjahr nach den niedersächsischen Weihnachtsferien. Sollte aus rechtlichen oder gesundheitlichen Gründen zu diesem Termin die Versammlung nicht stattfinden können, so ist innerhalb des ersten Quartals des Jahres der Termin nachzuholen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der 1. Vorsitzende oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes beim 1. Vorsitzenden beantragt haben.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Versand der Einladung mittels E-Mail an die Mitglieder. Die E-Mailadresse für die Einladung zur Mitgliederversammlung wird auf der Beitrittserklärung des Mitgliedes

hinterlegt. Alternativ kann mittels Messengerdienst auf der in der Beitrittserklärung hinterlegten Mobiltelefonnummer eingeladen werden. Darüber hinaus wird die Einberufung öffentlich durch die Social Media Kanäle und der eigens für den Verein angelegten Homepage <https://naehtreff-grossenmeer.de> bekannt gegeben. Steht dem Vereinsmitglied weder Mobilfunknummer, noch E-Mail-Adresse zur Verfügung, ist das Mitglied verpflichtet, sich selbstständig zu informieren.

4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - b. Entgegennahme der Berichte
 - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f. Beitragsfestsetzung für das kommende Geschäftsjahr
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Sonstiges

In der Mitteilung ist auf die Antragsfrist gemäß §11 dieser Satzung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
 - a. Die Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letztjährigen Vertreterversammlung
 - b. Die Entgegennahme der Jahresberichte
 - c. Die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands
 - d. Die Festsetzung der Beiträge
 - e. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlags
 - f. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g. Die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
 - h. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§11

Mitgliederversammlung – Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung dem 1. Vorsitzendem vorliegen. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen. Abgelehnte Anträge können frühestens nach 2 Jahren wieder gestellt werden.

§12

Mitgliederversammlung – Wahlen

Die Vorstandsmitglieder sind für einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los.

§13

Mitgliederversammlung - Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Sie ist unverzüglich allen ordentlichen Mitgliedern per E-Mail oder Messenger zuzusenden. Die gültige E-Mailadresse bzw. Mobilfunknummer des Mitgliedes wird über die Beitrittserklärung schriftlich hinterlegt. Änderungen der Mailadresse oder Mobilfunknummer sind von den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Steht dem Vereinsmitglied weder Mobilfunknummer, noch E-Mail-Adresse zur Verfügung, ist das Mitglied verpflichtet, sich selbstständig zu informieren.

Einwendungen sind binnen vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen, wobei die Absendung durch den Poststempel oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen wird.

§14

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden
 2. Dem 2. Vorsitzenden
2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er handelt und beschließt gemeinschaftlich.
5. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemeinsam vorbereitet und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ausgeführt.
6. Der Vorstand vertritt den Nähtreff Großenmeer e. V. gegenüber Behörden, Dienststellen und der Öffentlichkeit.
7. Er erstellt den Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr sowie die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr. Er beschließt außerordentliche, unabweisbare, nicht im Haushaltsvoranschlag benannte Ausgaben als Vorgriff, soweit diese nicht im laufenden Haushalt anderweitig abgedeckt werden können; in der nächsten Mitgliederversammlung sind diese Ausgaben zu begründen.

§15

Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte des Nähtreff Großenmeer e.V. gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Der erste Vorsitzende legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.

§16

Die Vorstandssitzung

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Sitzung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail auf die im Protokoll der Mitgliederversammlung hinterlegten Wahlliste des Vorstands mit Angabe einer Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorsitzende anwesend sind. Beide Vorstandsmitglieder beschließen gemeinsam. Bei Uneinigkeit des Vorstand gilt der Antrag als abgelehnt.

Wenn eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht stattfinden kann, lädt der 1. Vorsitzende innerhalb einer Woche zu einer neuen Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden.

In besonderen Fällen kann anstelle einer Vorstandssitzung eine schriftliche Beschlussfassung durch die Vorstandsmitglieder erfolgen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht.

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Sitzungsbeteiligten zuzustellen; die Genehmigung erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung.

§17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer können Mitglieder des Vorstandes sein, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden.

§18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§19

Der Haushalt

1. Für alle voraussichtlichen Einnahmen (Haushaltsvoranschlag) und Ausgaben des Vereins ist vom 1. Vorsitzenden für jedes Geschäftsjahr vorher ein Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu aufzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest. Der festgesetzte Plan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§20

Vereinskasse

1. Die Führung der Kassengeschäfte des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er bewahrt die Kassenbücher, Belege sowie Eintrittskarten und sonstigen geldwerten Gegenstände auf.
2. Die Kassenbücher und Konten sind nach Maßgabe des Haushaltsplanes rechtzeitig anzulegen und ordnungsgemäß jeweils für ein Geschäftsjahr zu führen.
3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt auch die Führung der Eigentums-, Inventar- und Bestandsnachweise.

§ 21

Entschädigungen/Vergütungen

Mitglieder des Vorstandes oder sonstiger für den Nähtreff Großenmeer e.V. tätiger Personen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine (pauschale) Vergütung erhalten. Deren Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die satzungsgemäße Zielsetzung des Vereins.

§22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - b. Von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel

der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Ovelgönne mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugend- und Altenpflege verwendet werden darf.

§23

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist am 09.05.2022 aufgestellt und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Großenmeer, 09.05.2022

Unterschriften der Gründungsmitglieder